

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

FIFA

Es besteht der Verdacht, dass bei den Vergaben für die FIFA-Weltmeisterschaften 2018 sowie 2022 Unregelmäßigkeiten begangen worden sind. Entsprechende unrechtmässige Bereicherungen sollen zumindest teilweise in der Schweiz stattgefunden haben. Zudem befindet sich der Sitz der Geschädigten FIFA in der Schweiz.



Mafia-Fall 'Ndrangheta

Die 'Ndrangheta ist eine kalabrische Mafia-Organisation, deren Aktionsradius ganz Europa, Nord- und Südamerika sowie Russland und Australien umfasst.

15 Personen in Auslieferungshaft

Schlag gegen Thurgauer Mafia-Zelle

von boa. / 8.3.2016, 10:02 Uhr

In drei Kantonen sind 15 mutmassliche Mafia-Mitglieder verhaftet worden. Die Betro Thurgau wohnhaft und sollen der Frauenfelder Zelle der 'Ndrangheta angehören.

[f](#) [t](#) [x](#) [in](#) [✉](#) [🖨](#)



Festgehalten von den italienischen Behörden: die mutmassliche Mafia-Zelle aus dem Thurgau.

Al-Quaida

Einem Vorstand des Islamischen Zentralrats der Schweiz wird vorgeworfen, seine Reise in umkämpfte Gebiete in Syrien in einem Video propagandistisch dargestellt zu haben, ohne sich explizit von den Al-Qaida-Aktivitäten in Syrien zu distanzieren.



Club Q

A. Soll am 7. Oktober 2005 mit Hilfe seines Laptops, Scanners und Druckers sowie einer Farbkopiermaschine in der Landesbibliothek in Glarus insgesamt acht Zweihunderternoten hergestellt zu haben. Am 15. Oktober 2005 bezahlte er im Club Q in Zürich zunächst zwei Konsumationen jeweils mit einer der gefälschten Zweihunderternoten, beim Versuch, eine dritte Konsumation mit Falschgeld zu bezahlen, wurde er festgenommen.



BGE 133 IV 256

Dieter Behring

Weshalb wird in Bellinzona
verhandelt?

Prozessbeginn gegen den Basler Financier Dieter Behring

Ab heute Montag steht der Basler Financier Dieter Behring vor dem Bundesstrafgericht in Bellinzona. Die Bundesanwaltschaft wirft ihm gewerbsmässigen Betrug und qualifizierte Geldwäscherei vor.



1 | 6 Prozessaufakt: Dieter Behring und seine Ehefrau Ruth verlassen am 30. Mai 2016 das Bundesstrafgericht in Bellinzona. Bild: Samuel Golay/Keystone (6 Bilder)



Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie u dem Kurznachrichtendienst.

[@tagesanzeiger folgen](#)

Vorlesungsprogramm

Lektion	Datum	Inhalt
1	Di 23.02.	Einleitung
2	Di 01.03.	Der Anspruch auf Verteidigung
3	Di 08.03	Einschränkungen der Verteidigung
4	Di 15.03.	Freie Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung, «in dubio pro reo», Recht auf Konfrontation
5	Di 22.03.	Verbot des Selbstbelastungszwanges, Abwesenheitsverfahren
6	Di 05.04.	Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Strafbefreiung gemäss StGB 52 ff.
7	Di 12.04.	Zwangsmassnahmen (Haft , Überwachung, verdeckte Ermittlung)
8	Di 19.04.	Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelungsverfahren, Beschlagnahme
9	Di 26.04.	Abgekürztes Verfahren, Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
10	Di 03.05.	Strafbefehlsverfahren
11	Di 10.05.	Beweisverwertung
12	Di 17.05.	Vortrag von Konrad Jeker (Die Anklage)
13	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot, Verhältnis von Voruntersuchungs- und Hauptverfahren
14	Di 31.05.	Strafverfahren auf Bundesebene

Referatsthemen 1-12

Nr.	Datum	Thema
1	Di 01.03.	Anwalt der ersten Stunde – Luxus oder Unerlässlichkeit?
2		Verteidigung nach Art. 130 f. StPO
3	Di 08.03.	Das Recht auf freien Verkehr mit der Verteidigung und seine Einschränkung
4		Kontaktaufnahme mit Zeugen durch den Verteidiger
5	Di 15.03.	Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung
6		Konfrontation von Mitbeschuldigten
7	Di 22.03.	Grundlage und Umfang des Verbots des Selbstbelastungszwanges
8		Das Gesuch um neue Beurteilung bei Abwesenheitsurteilen
9	Di 05.04.	Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren
10		Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft
11	Di 12.04.	DNA-Analyse – Grenzen des zulässigen Einsatzes
12		Ersatzmassnahmen zur Haft

Referatsthemen 13-24

Nr.	Datum	Thema
13	Di 19.04.	Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten
14		Selbstständiges Einziehungsverfahren nach 376 ff. StPO
15	Di 26.04.	Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
16		Abgekürztes Verfahren: Handel mit der Gerechtigkeit?
17	Di 03.05.	Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren
18		Das Verfahren bei Einsprache gegen Strafbefehle
19	Di 10.05.	Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten
20		Verwertung von Zufallsfunden (Durchsuchung, Überwachung)
21	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot in BGer/EGMR Rechtsprechung
22		In dubio pro reo/duriore im Vorverfahren?
23	Di 31.05.	Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Massimo Vecchiè
24		Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht Tanya Schuhmacher

Strafverfahren auf Bundesebene

Bundesverfassung

Art. 123 Abs. 2 BV – Strafrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.



Strafverfahren auf Bundesebene

2. Titel: Strafbehörden

1. Kapitel: Befugnisse

2. Kapitel: Sachliche Zuständigkeit

1. Abschnitt: Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen

2. Abschnitt: Zuständigkeit beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten

3. Kapitel: Gerichtsstand

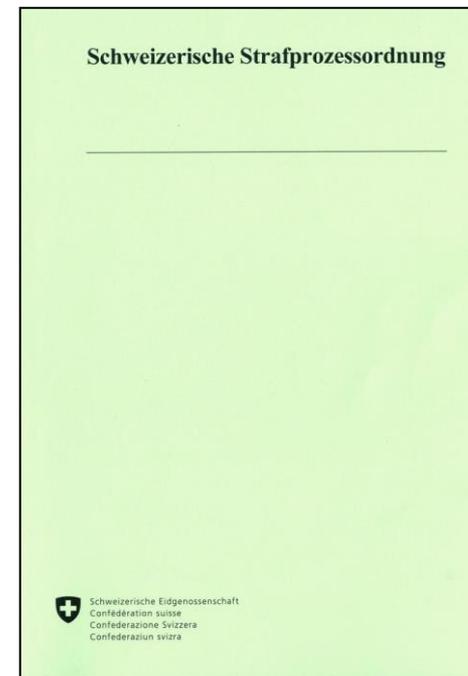
4. Kapitel: Nationale Rechtshilfe

5. Kapitel: Internationale Rechtshilfe

6. Kapitel: Ausstand

7. Kapitel: Verfahrensleitung

8. Kapitel: Allgemeine Verfahrensregeln



Strafverfahren auf Bundesebene

2. Titel: Strafbehörden

1. Kapitel: Befugnisse

2. Kapitel: Sachliche Zuständigkeit

1. Abschnitt: Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen

Art. 22 Kantonale Gerichtsbarkeit

Art. 23 Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

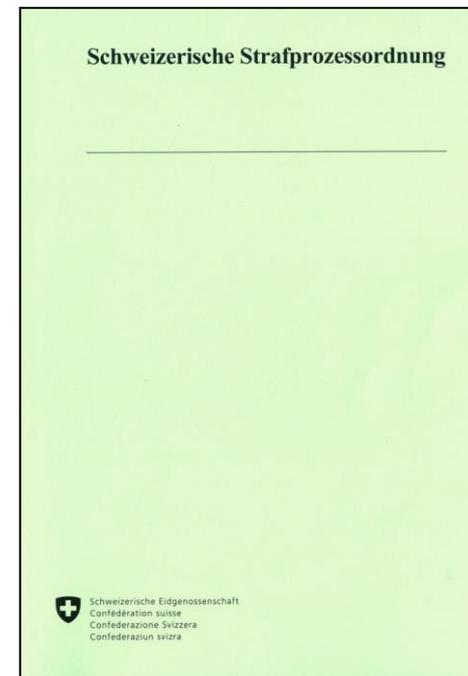
Art. 24 Bundesgerichtsbarkeit bei organisiertem
Verbrechen, Finanzierung des Terrorismus und
Wirtschaftskriminalität

Art. 25 Delegation an die Kantone

Art. 26 Mehrfache Zuständigkeit

Art. 27 Zuständigkeit für erste Ermittlungen

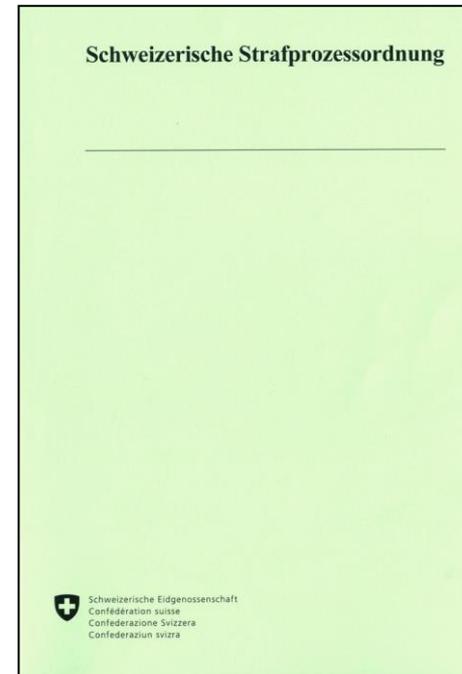
Art. 28 Konflikte



Kantonale Gerichtsbarkeit

Art. 22 StPO – Kantonale Gerichtsbarkeit

Die kantonalen Strafbehörden verfolgen und beurteilen die Straftaten des Bundesrechts; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen.



Abgrenzung der Zuständigkeiten

Kantonale Gerichtsbarkeit

Originäre
kantonale
Gerichtsbarkeit

Art. 22 StPO

Art. 25 StPO:
Delegierte
Gerichtsbarkeit

Von der
Bundesstaatsanwaltschaft
delegierte Strafsachen
gemäss Art. 25 StPO

Bundesgerichtsbarkeit

Art 23 StPO

Art 24 StPO

Spezialgesetze
(VStR, Atomgesetz,
Kernenergiegesetz,
Nationalbankgesetz
usw.)

Bundesgerichtsbarkeit

Grundsatz: Die Verfolgung von Straftaten des Bundesrechts ist Sache der Kantone (Art. 22 StPO)

Ausnahmen: Delikte, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen

Art 23 Abs. 1 StPO	Delikte, die sich gegen die Interessen des Bundes richten
Art. 23 Abs. 2 StPO	Delikte aus anderen Bundesgesetzen
Art. 24 Abs. 1 StPO	Delikte der organisierten Kriminalität
Art. 24 Abs. 2 StPO	Delikte der Wirtschaftskriminalität

können unter bestimmten Voraussetzungen an einen Kanton delegiert werden (Art. 25 StPO)

Strafverfahren auf Bundesebene

2. Titel: Strafbehörden

1. Kapitel: Befugnisse

2. Kapitel: Sachliche Zuständigkeit

1. Abschnitt: Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen

Art. 22 Kantonale Gerichtsbarkeit

Art. 23 Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

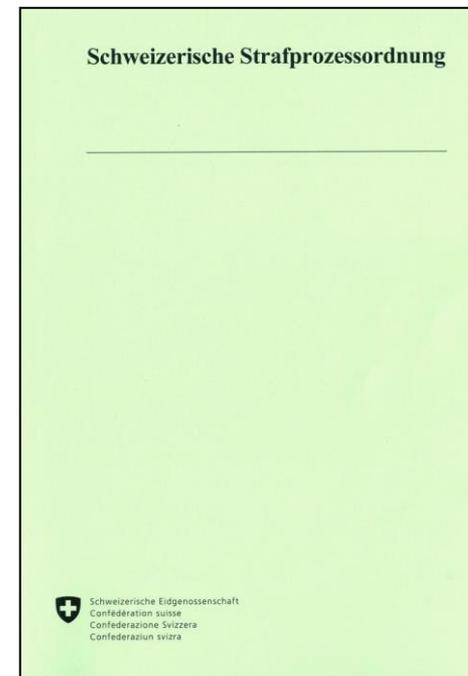
Art. 24 Bundesgerichtsbarkeit bei organisiertem
Verbrechen, Finanzierung des Terrorismus und
Wirtschaftskriminalität

Art. 25 Delegation an die Kantone

Art. 26 Mehrfache Zuständigkeit

Art. 27 Zuständigkeit für erste Ermittlungen

Art. 28 Konflikte

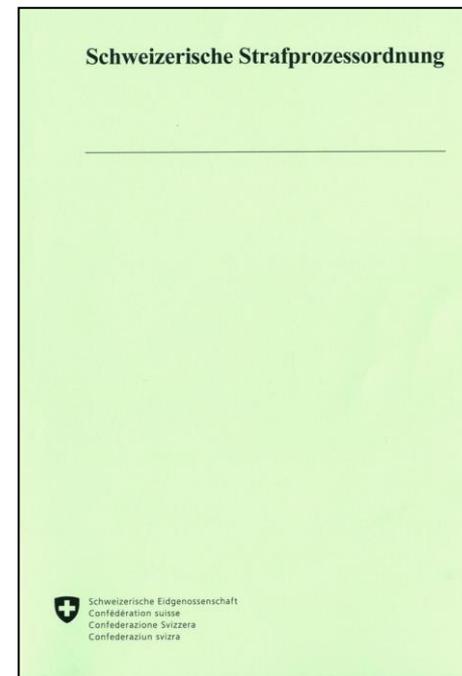


Art. 23 StPO – Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit
unterstehen folgende
Straftaten des StGB:

[...]

² Die in besonderen
Bundesgesetzen enthaltenen
Vorschriften über die
Zuständigkeit des
Bundesstrafgerichts bleiben
vorbehalten.



Art. 23 StPO – Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

Art. 23 StPO – Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen folgende Straftaten des StGB:

- a. die Straftaten des ersten und vierten Titels sowie der Artikel 140, 156, 189 und 190, sofern sie gegen völkerrechtlich geschützte Personen, gegen Magistratspersonen des Bundes, gegen Mitglieder der Bundesversammlung, gegen die Bundesanwältin, den Bundesanwalt oder die Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte gerichtet sind;
- b. die Straftaten der Artikel 137-141, 144, 160 und 172^{ter}, sofern sie Räumlichkeiten, Archive oder Schriftstücke diplomatischer Missionen und konsularischer Posten betreffen;
- c. die Geiselnahme nach Artikel 185 zur Nötigung von Behörden des Bundes oder des Auslandes;
- d. die Verbrechen und Vergehen der Artikel 224-226^{ter};
- e. die Verbrechen und Vergehen des zehnten Titels betreffend Metallgeld, Papiergeld und Banknoten, amtliche Wertzeichen und sonstige Zeichen des Bundes, Mass und Gewicht;
- f. die Verbrechen und Vergehen des elften Titels, sofern es sich um Urkunden des Bundes handelt, ausgenommen Fahrausweise und Belege des Postzahlungsverkehrs;

Leib, Leben, Freiheit

Delikte, die sich
gegen Interessen
des Bundes richten

gemeingefährliche
Delikte (keine
Einschränkung)

Art. 23 StPO – Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

Art. 23 StPO – Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen folgende Straftaten des StGB:

- g. die Straftaten des zwölften Titels^{bis} und des zwölften Titels^{ter} sowie des Artikels 264k;
- h. die Straftaten des Artikels 260^{bis} sowie des dreizehnten bis fünfzehnten und des siebzehnten Titels, sofern sie gegen den Bund, die Behörden des Bundes, gegen den Volkswillen bei eidgenössischen Wahlen, Abstimmungen, Referendums- oder Initiativbegehren, gegen die Bundesgewalt oder gegen die Bundesrechtspflege gerichtet sind;
- i. die Verbrechen und Vergehen des sechzehnten Titels;
- j. die Straftaten des achtzehnten und neunzehnten Titels, sofern sie von einem Behördenmitglied oder Angestellten des Bundes oder gegen den Bund verübt wurden;
- k. die Übertretungen der Artikel 329-331;
- l. die politischen Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird.

Völkermord und
Kriegsverbrechen

Staat, Volkswille,
öffentliche Gewalt,
Rechtspflege

Delikte, die sich
gegen Interessen
des Bundes richten

Beziehungen zum
Ausland

Amtspflicht und
Bestechung

Club Q

Weshalb wurde A. von der
Bundesanwaltschaft verfolgt?



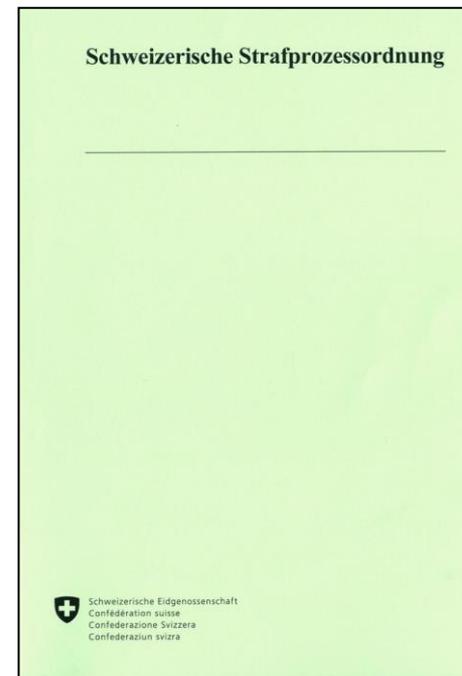
Art. 23 StPO – Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

Art. 23 StPO –
Bundesgerichtsbarkeit im
Allgemeinen

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit
unterstehen folgende Straftaten
des StGB:

[...]

² Die in besonderen
Bundesgesetzen enthaltenen
Vorschriften über die
Zuständigkeit des
Bundesstrafgerichts bleiben
vorbehalten.



Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen

Art. 2 – Strafbestimmungen

¹ Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer nach Artikel 1 verbotenen Gruppierung oder Organisation beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.² Die in besonderen Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts bleiben vorbehalten.

² Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er oder sie in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.

³ Die Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach den Absätzen 1 und 2 unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.



Al-Quaida

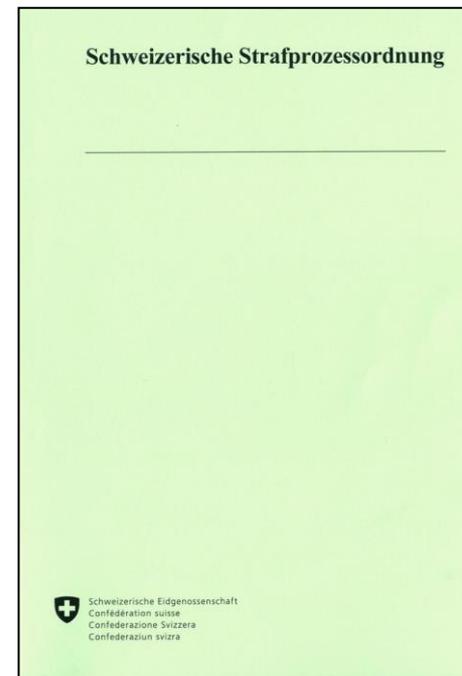
...Die Bundesanwaltschaft eröffnete am 9. Dezember 2015 ein Verfahren wegen des Verdachts des Verstosses gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen.



Art. 24 StPO Abs. 1 – Bundesgerichtsbarkeit bei Organisierten Verbrechen, Terrorismusfinanz. und Wirtschaftskriminalität

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die Straftaten nach den Artikeln **260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}-322^{septies} StGB sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} StGB ausgehen, wenn die Straftaten:**

- a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind;
- b. in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.



Art. 24 StPO Abs. 1 – Bundesgerichtsbarkeit bei Organisierten Verbrechen, Terrorismusfinanz.

- Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation nach Art. 260^{ter} StGB
- Finanzierung des Terrorismus nach Art. 260^{quinqües} StGB
- Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB
- mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht nach Art. 305^{ter} StGB
- Bestechung (Art. 322^{ter}-322^{septies} StGB)
- Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinn von Art. 260^{ter} StGB ausgehen

organisierte Kriminalität

Art. 24 StPO Abs. 1 – Bundesgerichtsbarkeit bei Organisierten Verbrechen, Terrorismusfinanz.

Art. 24 StPO Abs. 1 – Bundesgerichtsbarkeit bei Organisierten Verbrechen, Finanzierung des Terrorismus und Wirtschaftskriminalität

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die Straftaten nach den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}-322^{septies} StGB sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} StGB ausgehen, wenn die Straftaten:

- a. zu einem **wesentlichen Teil im Ausland begangen** worden sind;
- b. in **mehreren Kantonen begangen** worden sind und dabei **kein eindeutiger Schwerpunkt** in einem Kanton besteht.

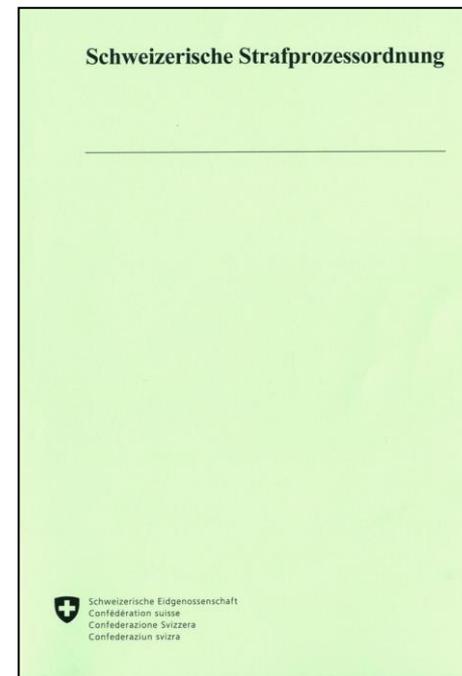


qualitative Bewertung

Art. 24 StPO Abs. 2 – Bundesgerichtsbarkeit bei Wirtschaftskriminalität

² Bei Verbrechen des zweiten und des elften Titels des StGB kann die Staatsanwaltschaft des Bundes eine Untersuchung eröffnen, wenn:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind; und
- b. keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist oder die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Staatsanwaltschaft des Bundes um Übernahme des Verfahrens ersucht.



Art. 24 Abs. 2 StPO - Bundesgerichtsbarkeit bei Wirtschaftskriminalität

² Bei Verbrechen des zweiten und des elften Titels des StGB kann die Staatsanwaltschaft des Bundes eine Untersuchung eröffnen, wenn:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind; und
- b. keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist oder die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Staatsanwaltschaft des Bundes um Übernahme des Verfahrens ersucht.



Vermögen, Urkunden

Art. 24 Abs. 2 StPO - Bundesgerichtsbarkeit bei Wirtschaftskriminalität

- Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (2. Titel StGB)
- Urkundenfälschung (11. Titel StGB)



Wirtschaftskriminalität

wenn die

- Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 erfüllt sind

und

- kein Kanton mit dem Fall befasst ist

oder

- ein Kanton um Übernahme des Verfahrens ersucht

FIFA

... Aus diesen Gründen hat die Bundesanwaltschaft am 10. März 2015 ein Strafverfahren wegen des Verdachts der ungetreuen Geschäftsbesorgung sowie des Verdachts der Geldwäscherei gegen unbekannt eröffnet.



Mafia-Fall 'Ndrangheta

...Die Bundesanwaltschaft führt seit mehreren Jahren eine Strafuntersuchung gegen mehrere Personen, die der Mitgliedschaft und Unterstützung der 'Ndrangheta verdächtigt werden. Das Verfahren wurde ursprünglich eröffnet aufgrund von Informationen der italienischen Anti-Mafia-Behörden.

15 Personen in Auslieferungshaft

Schlag gegen Thurgauer Mafia-Zelle

von boa. / 8.3.2016, 10:02 Uhr

In drei Kantonen sind 15 mutmassliche Mafia-Mitglieder verhaftet worden. Die Betro Thurgau wohnhaft und sollen der Frauenfelder Zelle der 'Ndrangheta angehören.

[f](#) [t](#) [x](#) [in](#) [✉](#) [🖨](#)



Festgehalten von den italienischen Behörden: die mutmassliche Mafia-Zelle aus dem Thurgau.

Dieter Behring

Weshalb wird in Bellinzona
verhandelt?

Prozessbeginn gegen den Basler Financier Dieter Behring

Ab heute Montag steht der Basler Financier Dieter Behring vor dem Bundesstrafgericht in Bellinzona. Die Bundesanwaltschaft wirft ihm gewerbsmässigen Betrug und qualifizierte Geldwäscherei vor.



1 | 6 Prozessauftakt: Dieter Behring und seine Ehefrau Ruth verlassen am 30. Mai 2016 das Bundesstrafgericht in Bellinzona. Bild: Samuel Golay/Keystone (6 Bilder)



Die Redaktion auf Twitter

Stets informiert und aktuell. Folgen Sie u dem Kurznachrichtendienst.

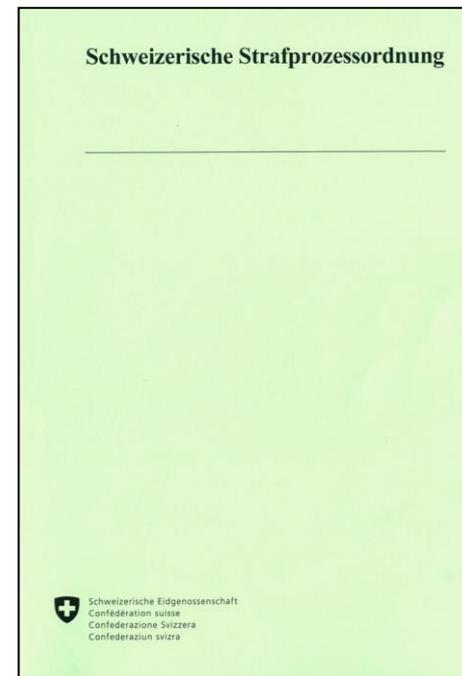
[@tagesanzeiger folgen](#)

Delegierte Gerichtsbarkeit

Art. 25 StPO – Delegation an die Kantone

¹ Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann eine Strafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 23 gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung, ausnahmsweise nur zur Beurteilung übertragen. Ausgenommen sind Strafsachen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g.

² In einfachen Fällen kann sie auch eine Strafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 24 gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen.



Delegierte Gerichtsbarkeit

Strafsache in
Bundeskompentenz



Verfügung durch
Bundesanwaltschaft



Strafverfolgung durch
kantonale Behörden



Delegierte Gerichtsbarkeit

Art. 25 StPO – Delegation an die Kantone

¹ Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann eine Strafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach **Artikel 23** gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung, ausnahmsweise nur zur Beurteilung übertragen. Ausgenommen sind Strafsachen nach Artikel 23 Absatz 1 **Buchstabe g.**

Materien nach Art. 23 StPO sind vorbehaltlos delegierbar mit Ausnahme von Völkermord

² In einfachen Fällen kann sie auch eine Strafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 24 gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen.

Delegierte Gerichtsbarkeit

Art. 25 StPO – Delegation an die Kantone

¹ Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann eine Strafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 23 gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung, ausnahmsweise nur zur Beurteilung übertragen. Ausgenommen sind Strafsachen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g.

² In einfachen Fällen kann sie auch eine Strafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 24 gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen.

Materien nach Art. 24 StPO sind nur delegierbar, wenn es sich um einfache Fälle handelt

Behörden auf Bundesebene

Behörden auf Bundesebene

Untersuchungs- und Anklagebehörden des Bundes

Bundeskriminalpolizei

Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit (Ermittlungsbehörde; Art. 4 lit. a StBOG)

Bundesanwaltschaft

Strafverfolgung in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit (Untersuchungsbehörde und Anklagebehörde; Art. 9 II lit. a StBOG; Art. 16 StPO)



Bundesanwalt Michael Lauber

Behörden auf Bundesebene

Gerichte des Bundes

Bundesstrafgericht

- erstinstanzliches Gericht in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit, sofern die Bundesanwaltschaft die Beurteilung nicht den kantonalen Behörden übertragen hat (Art. 35 Abs. 1 StBOG iVm Art. 23 f. StPO)
- Beschwerdeinstanz (Art. 37 StBOG)

Bundesgericht

Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Bundesstrafgerichts sowie gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen (Art. 80 BGG)



Bundesstrafgericht in Bellinzona

Das Bundesstrafgericht

Das Bundesstrafgericht

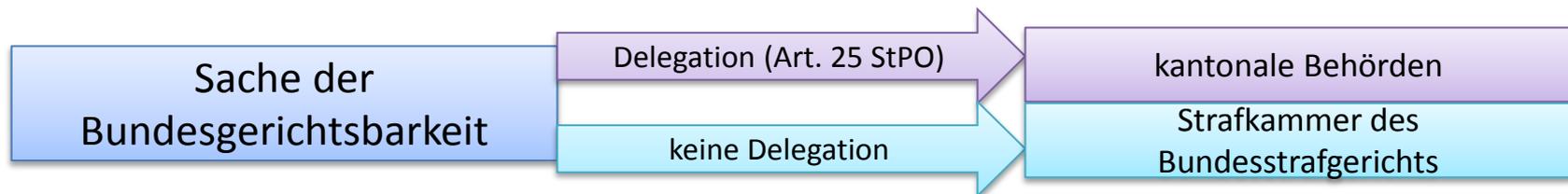
- Sitz: Bellinzona
- Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG)
- Strafkammer und Beschwerdekammer



Strafkammer

Art. 35 Abs. 1 StBOG – Zuständigkeiten

¹ Die Strafkammern urteilen **in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit als erstinstanzliches Gericht**, sofern die Bundesanwaltschaft die Beurteilung nicht den kantonalen Behörden übertragen hat.



Beschwerdekammer

- Art. 37 f StBOG
- Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen der Polizei und Bundesanwaltschaft und gegen Entscheide der Zwangsmassnahmengerichte
- Beschwerden gegen Entscheide der Strafkammer, die nicht Urteilscharakter haben
- Zuständigkeitskonflikte zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und dem Bund
- Beschwerden im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen



Bundesstrafrichter Roy Garré

Verfahren

Vortrag 24
**«Das Verfahren vor dem
Bundesstrafgericht»**
Tanya Schuhmacher

Strafverfahren vor Bundesgericht

Beschwerde in Strafsachen

Art. 80 Abs 1 BGG - Vorinstanzen

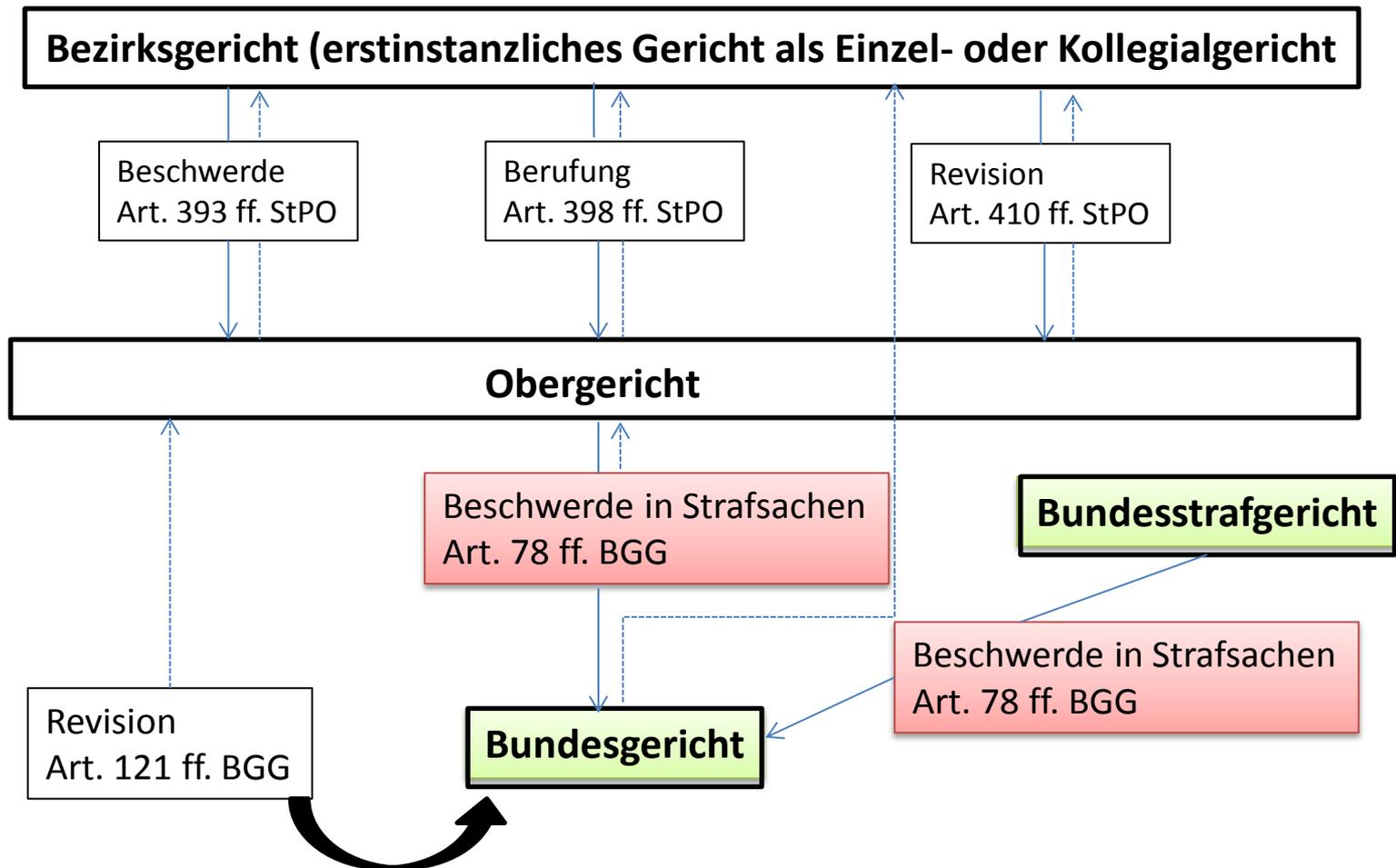
¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen
Entscheide letzter kantonaler Instanzen
und des **Bundesstrafgerichts.**

Strafkammer:
Entscheide sind der
Beschwerde in
Strafsachen zugänglich

Beschwerdekammer:
nur bei Entscheiden
gegen
Zwangsmassnahmen
(Art. 79 BGG)



Instanzenzug



Beschwerde in Strafsachen

Beschwerdegründe

- Verletzung von Bundesrecht (Art. 95 lit. a BGG)
- Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten (Art. 95 lit. c BGG)
- Verletzung von Völkerrecht (Art. 95 lit. b BGG)
- offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung (Art. 97 Abs. 1 BGG)



Beschwerde in Strafsachen

Beschwerderecht (Art. 81 BGG)

- Teilnahme am Verfahren vor der Vorinstanz (oder keine Möglichkeit dazu)
- rechtlich geschütztes Interesse

Form und Frist

- 30 Tage nach der Eröffnung des vorinstanzlichen Entscheids (Art. 100 Abs. 1 BGG)
- Rügeprinzip



Cannabis-Fall 6P25/2006

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Jugendgerichts des Bezirks Zürich zu einer Jugendstrafe wegen Cannabiskonsums verurteilt. Nachdem das Obergericht Zürich seine Beschwerde abgewiesen hatte, erhob er Nichtigkeitsbeschwerde und staatsrechtliche Beschwerde (heute gemeinsam Beschwerde in Strafsachen) an das Bundesgericht. Er begründete dies damit, dass eine Bestrafung wegen Cannabiskonsums mit dem Anspruch auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) unvereinbar sei.



Dissenting Opinion

Vortrag 23
«Dissenting Opinion in der
höchstrichterlichen
Rechtsprechung»
Massimo Vecchiè

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen